

den. Ein Brutvorkommen war jedoch den betreffenden Ornithologen nicht bekannt, doch wurde ein solches im Leithagebirge bei Donnerskirchen und im Schützener Tierpark (Schützen a. Geb. bei Eisenstadt) vermutet. HOMEYER 1892 sah in Donnerskirchen viele Dohlen, „die im Tierpark zu Eisenstadt nisten sollen“.

Es ist auffallend, daß das wohl bedeutendste Vorkommen der Dohlen im nördlichen Burgenland bisher übersehen und über deren Brutgebiete bisher nur Vermutungen angestellt wurden.

In großer Zahl brüten Dohlen alljährlich im Steinbruche von St. Margarethen. Die Niststätten liegen vorwiegend im Einschnitt der Eisenbahnzufahrt zum Bruche, sind aber nicht nur auf diese Stellen beschränkt. Hier ist der anstehende Leithakalk stark von Klüften durchsetzt, welche oft meterweit in das Gestein reichen. In diesen Rissen finden sich, von außen meist nicht sichtbar, die Nester der Dohlen. Die Zugänge zu diesen sind fast immer durch herumliegendes Nistmaterial, wie Stroh, Federn und auch Lumpen und anderem, wie auch durch ihre weiße Bekalkung gekennzeichnet. Dieses Brutgebiet im Steinbruche teilen sich die Dohlen nur noch mit einigen Turmfalken, von denen sie jedoch keinerlei Notiz nehmen, umsoweniger, als diese ja nicht direkt in der Dohlenkolonie horsten. Als Ernährungsbasis dient das östliche Wulkabecken und der gesamte Ruster Höhenzug und das Westufer des Neusiedlerseegebietes. Über dem See scheinen die hier nistenden Tiere nur selten zu verstreichen. Interessant ist, daß sich im Jahre 1951, einem ausgesprochenen Maikäferjahr, die Dohlen während der Flugzeit der Maikäfer, fast ausschließlich von denselben ernährten, während im Herbst Dohlen neben den oft massenhaft auftretenden Staren in den Weingärten zu finden sind.

Dr. F. Sauerzopf

Zu den „Gschief“-Ortsnamen

Die Gemeinde Schützen am Gebirge führte früher den Namen Gschief. Nun bemühten sich die Bewohner dieser Gemeinde nach 1921 um eine Ortsnamensänderung, da die alte Bezeichnung nach ihrer Meinung zu sehr zur Neckerei herausforderte. Und doch handelte es sich hier an sich um das Auflassen einer alten, ehrwürdigen Ortsnamensform. Im Jahre 1909 schreibt in einer umfangreichen Abhandlung der Osttiroler Germanist Valentin Hintner: „.... selbst im Lande der Heinzen finden wir eine Ortschaft Gschief“. Er führt dann zahlreiche Sitz-Gesitznamen, also die Bezeichnung von größeren Höfen oder Edelhöfen aus Tirol, Kärnten, Steiermark, Bayern an. Auch in Oberfranken gibt es einen Ort, der 1326 Gesiezze, 1472 Gschief genannt wurde. Aus der Mundart ist der Ausdruck bekannt: „Wo sitzt er auf?“ anstatt „Wo wohnt er?“

In Jois heißt der älteste Ortsteil, wo jetzt der der Stadt Bruck gehörige Edelfhof liegt, Gschief. Im Ungarischen lautet die Übersetzung von Gesitz (Gschief) „Szék“. Daher mehrere Szék-Namen in den ungarischen Urkunden der älteren Zeit im Wulkatal. Magyar-Szék hieß die Angermühle in Oslip; Szék hieß die Wüstung Pirichendorf an der alten Straße St. Georgen—Donnerskirchen hinter dem heutigen Esterházy'schen Tiergarten. Diese Wüstung suchten die Magyaren jenseits des Leithaberges und bezeichneten das heutige Stotzing als „Leithaszék“. Auch mit der Wüstung Harrasdorf (an der Wulka-brücke zwischen Oggau und Seehof in der heutigen Ried Horrassen) und mit der Flur „Abrahams Kästenwald“ bei Donnerskirchen scheint ein Szék-Name verbunden zu sein.

Indessen hat sich die Ortsnamenbezeichnung von Gschieß—Schützen am Gebirge nach den urkundlichen Quellen wohl doch in anderer Richtung hin entwickelt. Luew (1317), Lewen (1386), Lewe (1409), Leuw (1410) bedeutet eindeutig „Schützen.“ 1483 und 1489 finden wir die urkundliche Gleichsetzung von Lewew alias Sycz, also des magyarischen „Lewew“ mit dem deutschen „Schütz“ in magyarischer Schreibweise. Die Ortsbezeichnung „Gschieß“ scheint also hier doch mehr mit einer mundartlichen Abwandlung der urkundlichen Bezeichnung „Sycz“ in Zusammenhang zu stehen und die neuerliche Umbenennung von Gschieß auf Schützen wäre als ein Zurückgreifen auf die urkundliche Bezeichnung von 1483 bzw. 1489 anzusehen.

A. Harmuth, Eisenstadt

Die Brechl, ein Instrument zur Vollziehung von Schandstrafen

In Heft 2, des Jahrganges 1951 dieser Zeitschrift hat auf Seite 93 und 94 O. Gruszecki über die Eisenstädter und Kobersdorfer Brechl berichtet. Aus den in Betracht kommenden Gesetzesstellen geht hervor, daß in diesen beiden Fällen die Brechl (meist Prechl geschrieben) ein feststehendes Instrument zur Vollziehung von Schandstrafen war.

Kein Gegenstand der mittelalterlichen Strafrechtspflege hat sich bisher mit solcher Hartnäckigkeit einer eindeutigen Feststellung über das genaue Aussehen entzogen, wie gerade die Prechl.

Während wir von allen anderen Schandstrafen bzw. ihren Vollziehungen Abbildungen besitzen, gibt es keine, welche unzweifelhaft die Prechl darstellt.

Wir kennen den Bock für Männer, die Schandfidel aus Holz oder Eisen für eine oder zwei Frauenspersonen, wir kennen die Schandmännlein, die Bagsteine, die Schandmasken, die Schandtafeln, die Schandmäntel und zuletzt das Schandstrafinstrument kat exochen, den Pranger. Die Eisenstädter und Kobersdorfer Prechl ist unbedingt als feststehend zu bezeichnen, wie es auch die Prangersäulen waren, zum Unterschied von den tragbaren Schandstrafinstrumenten wie Fidel oder Bagstein.

Aber nicht überall ist dies so, wir kennen auch tragbare Prechln. So steht z. B. im „Pann — vnd Bergthüttung zu Maur, 1730“ (Bergthaidung von Mauer bei Wien, veröffentlicht von J. P. Kaltenbaeck, Die Pan- und Bergtaidungsbücher in Österreich unter der Enns, Band II, Seite 261—264, CXCVIII) auf Seite 36 als Strafe für Fluchen und Schelten: „... item sollen die Weyber aber in der prechl im Ort auf vnd abgeführt sodann an die bey der Khirchn stehente precchl gespannt werden ...“. Wir haben also wie in Eisenstadt eine bei der Kirche oder dem Friedhof feststehende und eine tragbare Prechl.

Im gleichen Werk, auf Seite 267—269, CC, heißt es im: „Pan vnd Bergthaitung yber kalchspurg, 1730“ (Kalksburg bei Wien) auf Seite 19: „..... item sole der beym Eysel noch hängente Pockstain wie auch die in Reichers Haus hängente prechl jedem künftigen Richter allsogleich gepracht werden ...“. Hier haben wir neben dem Schandstrafinstrument des Bagsteines auch die Prechl, aber die tragbare Form.

In der Landgerichtsordnung für Niederösterreich aus dem Jahre 1656 heißt es im Artikel 52, § 7 des ersten Teiles: „..... vor der Khirchen vnd ausser dess Freythoff in die Prechl stellen vnd Ruethen in der Handt haben ...“. Diesmal ist die Prechl wieder feststehend.

In den Gerichtsprotokollen der Stadt Eggenburg heißt es unterm 24. Oktober 1732: „..... Dreyhäuslerin Regina, ain ledig Dienstmensch, weilln Sye ins gartl eingstigen, graß und stofflen gestoln, ertappt vnd gewahrnt wurd, auch

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1953

Band/Volume: [15](#)

Autor(en)/Author(s): Harmuth A. A.

Artikel/Article: [Zu den "Gschieß"-Ortsnamen 87-88](#)